

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Euskirchen

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen mit Beschluss vom 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.438.576 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.395.984 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	128.934.122 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	124.949.778 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.472.186 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.209.435 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.690.814 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.491.565 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 4.737.249 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 3.901.600 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 1.957.408 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 30.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	292 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	496 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	475 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Bei dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) sind die entsprechenden Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Für die Ausführung des Haushalts gelten die dem Haushaltsplan beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

